

Datum 11.4.78
Durchwahl 16 2928
Az III / A 330

als *Indizes bei Emrich S. 7B 10*
flüchtig, bitte zurück.
Der Präsident
14. APR. 1978
der Technischen Hochschule
Darmstadt

ASTA der TH

Technische Hochschule Darmstadt

Herr Emrich würden Sie bitte die Betreuung der Veranstaltung des ASTA übernehmen? (Zeit siehe unten) Geht allerdings auf Überstunden.

Vielen Dank *Wagner*

Betr.: Benutzung des Saales Nr. 31/I am 27.4.78 19.30 - 23.00 Uhr
Bezug: Ihr Schreiben vom 5.4.78

Sehr geehrte Damen und Herren,

wunschgemäß wird Ihnen der Saal Nr. 31/I für den s.o. ab s.o. Uhr zu dem von Ihnen genannten Zweck überlassen. Die Saalvergabe erfolgt unter den "Bedingungen für die Vermietung von Sälen der Technischen Hochschule Darmstadt" (Erlaß des Hessischen Kultusministers vom 25.7.75, Staatsanzeiger 75 Nr. 37, S.1724), die ich auszugsweise in der Anlage beifüge.

Durch die Inanspruchnahme des Saales werden diese Bedingungen anerkannt. Der Saal wird Ihnen kostenfrei überlassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage:
Auszug aus den
Bedingungen

Datum 11.4.78
Durchwahl 16 2928
Az III / A 330

Der Präsident
der Technischen Hochschule
Darmstadt



ASTA der TH

Technische Hochschule Darmstadt

Betr.: Benutzung des Saales Nr. 31/I am 27.4.78 19.30 - 23.00 Uhr
Bezug: Ihr Schreiben vom 5.4.78

Sehr geehrte Damen und Herren,

wunschgemäß wird Ihnen der Saal Nr. 31/I für den s.o.
ab s.o. Uhr zu dem von Ihnen genannten Zweck überlassen. Die Saal-
vergabe erfolgt unter den "Bedingungen für die Vermietung von Sälen
der Technischen Hochschule Darmstadt" (Erlaß des Hessischen Kultus-
ministers vom 25.7.75, Staatsanzeiger 75 Nr. 37, S.1724), die ich
auszugsweise in der Anlage beifüge.

Durch die Inanspruchnahme des Saales werden diese Bedingungen an-
erkannt. Der Saal wird Ihnen kostenfrei überlassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage:
Auszug aus den
Bedingungen

DER PRÄSIDENT
der TECHNISCHEN HOCHSCHULE DARMSTADT

Auszug aus den Bedingungen für die Vermietung von Sälen der Technischen Hochschule Darmstadt, Erlaß des Hessischen Kultusministers vom 25.7.75, Staatsanzeiger 75 Nr. 37, S.1724:

§ 1

- 1) Säle der Technischen Hochschule Darmstadt können auf Antrag vor allem zu wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen vermietet werden, ausnahmsweise auch zu politischen Veranstaltungen, soweit die Technische Hochschule in der Lage ist, die Bedienung des Saales zu gewährleisten.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Vermietung von Sälen besteht nicht. Liegen Umstände vor, die erwarten lassen, daß durch die Veranstaltung die Ordnung innerhalb der Hochschule nachhaltig gestört wird oder Hochschuleinrichtungen beschädigt werden, so ist von einer Vermietung abzusehen. Treten solche Umstände nachträglich ein, so ist die Technische Hochschule berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.
- 3) Der Antrag ist beim Präsidenten der Technischen Hochschule zu stellen, der die Vermietung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen kann.

§ 6

- 1) Der Veranstalter verpflichtet sich, für einen geordneten, dem gewählten Ort gemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Der Saal und die sonstigen dem Veranstalter überlassenen Gegenstände dürfen nur zu dem angegebenen Zweck benutzt werden und sind schonend zu behandeln.
- 2) Der Veranstalter hat für sämtliche Personen- und Sachschäden aufzukommen, die Dritten, insbesondere den Besuchern seiner Veranstaltungen, seinen Beauftragten oder ihm selbst sowie der Technischen Hochschule, dem Land Hessen und deren Bediensteten bei der Benutzung der gemieteten Räume und ihren Zugangswegen entstehen, es sei denn, daß die Schäden auf ein Verschulden des Eigentümers zurückzuführen sind. Der Veranstalter hat auch die Technische Hochschule und das Land Hessen oder einen ihrer Bediensteten von allen Ansprüchen freizustellen, die aus diesem Anlaß gegen sie geltend gemacht werden.

§ 7

- 1) Bei Filmvorführungen müssen die Sicherheitsvorschriften für Lichtbildervorführungen beachtet werden. Insbesondere ist es gemäß § 33 (1) dieser Vorschriften verboten, in den Gängen des Zuschauerraumes Tische, Bänke oder Stühle aufzustellen, ebenso ist das Stehenbleiben der Zuschauer in den Gängen unstatthaft.
- 2) Es dürfen nicht mehr Zuschauer eingelassen werden als fest montierte Plätze vorhanden sind. Für die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift sich ergebenden Vorkommnisse haftet der Veranstalter.

§ 8

Der Veranstalter ist zur Untervermietung nicht berechtigt.

§ 9

Das Anbringen von Plakaten, die Verteilung von Prospekten, Broschüren oder sonstigen Druckwerken innerhalb der Hochschule bedürfen gesonderter Genehmigung. Unerlaubt angebrachte Plakate werden entfernt. Werbemaßnahmen sind unzulässig.